

Einwohnergemeinde Leissigen

**Unterhaltsreglement der Waldstrassen
und
Vereinbarung über die Kostenteilung**

Unterhaltsreglement der Waldstrassen

Buchwald - Hornalp - Marchgraben (Leissigbärgli)

und

Schüpfweid - Viertel -Hinderwald

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I Allgemeines	3
II Organisation	3
III Benützung der Anlagen	4
IV Verteilung der Unterhaltskosten	4
V Spezielle Bestimmungen	5
A Weganlagen	5
B Offene Gerinne	5
VI Weitere Bestimmungen	5
VII Schlussbestimmungen	5
Genehmigung	6

Unterhaltsreglement

Die Einwohner- und Burgergemeinden Krattigen und Leissigen

(nachstehend Unterhaltsgemeinden genannt)

beschliessen in Ausführung der geltenden Gesetzgebung folgendes Unterhaltsreglement:

I. ALLGEMEINES

Unterhaltungspflicht

Art. 1 1 Die Unterhaltsgemeinden sind gemäss den bei der Wegerstellung im Subventionsdossier abgegebenen Bauerklärungen verpflichtet, ihre gemeinsamen Weganlagen sachgemäss zu unterhalten.

2 Die im Perimeterplan von 1998 enthaltenen Wegstücke werden von den Unterhaltsgemeinden grundsätzlich ohne Beizug der privaten Anstösser unterhalten. Auf die Gründung einer Weggenossenschaft wird verzichtet.

Umfang der Unterhaltungspflicht, gemeinsame Anlagen

Art. 2 1 Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen gemeindeeigenen Anlagen sind in einem Übersichtsplan 1:25'000 „Wegunterhalt Krattigen - Leissigen“ vom Mai 1999 dargestellt.

2 Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes.

3 Bei den gemeindeeigenen Anlagen handelt es sich um:

- a Waldwege inkl. Wegentwässerung;
- b Furten und Brücken (ohne Gerinne); soweit deren Unterhalt nicht durch die Schwellengemeinde sichergestellt ist,
- c Entwässerungen- und Verbauungen der Weganlage;
- d Viehroste und Weidebarrieren (ohne Abzäunungen) und
- e Kehr- und Ausstellplätze, soweit nicht durch Private erstellt.

4 Ergänzungen des beigezogenen Perimeters oder der umschriebenen Anlagen müssen von den Unterhaltsgemeinden genehmigt werden.

II. ORGANISATION

Aufsicht

Art. 3 Die Waldabteilung 2 (Frutigen-Obersimmental/Saanen) überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen gemäss Art. 23 Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997.

Unterhaltskommission Zuständigkeit

Art. 4 1 Die Einwohner- und Burgergemeinden der Unterhaltsgemeinden bezeichnen je einen Vertreter zur Wahrung ihrer Anliegen in einer Unterhaltskommission. Ihr gehört der Revierförster beratend an. Die Kommission konstituiert sich selbst.

2 Die Kommission erstattet den Unterhaltsgemeinden jeweils bis Ende August Bericht über den Zustand der Anlagen und stellt Antrag über die im folgenden Jahr notwendigen Unterhaltsarbeiten inklusive Kostenschätzung.

3 Die Unterhaltskommission überwacht und veranlasst den geplanten Unter-

halt und die Benützung der Weganlagen gestützt auf das vorliegende Reglement. Arbeitsvergebungen an Dritte erfolgen nach kant. Submissionsverordnung.

Art. 5 1 Der Unterhalt der Weganlagen erfolgt durch die zuständigen Forstequipen oder Dritte. Sie können nach Bedarf auf gemeindeeigene Unterhaltsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Material) zurückgreifen.

2 Der Revierförster plant und koordiniert die Unterhaltsarbeiten.

III. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Erhebliche nichtforstliche Benützung

Art. 6 1 Falls eine Benützung der Anlagen aufgrund nichtforstlicher oder nichtlandwirtschaftlicher Bedürfnisse zu aussergewöhnlichen Unterhaltsaufwendungen führt, können die Unterhaltsgemeinden Bestimmungen erlassen, die über den Unterhaltskostenverteiler hinausgehen.

2 Wird diese Benützung zugelassen, so ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung vertraglich zu regeln.

3 Solche Verträge unterliegen zudem der Genehmigung durch die zuständige Waldabteilung.

Waldstrassenplan

Art. 7 Allfällige Einschränkungen der Anlagenbenützung durch künftige Waldstrassenpläne gem. Art. 32 KWaV bleiben vorbehalten.

IV. VERTEILUNG DER UNTERHALTSKOSTEN

Kostenverteiler, Unterhaltsfonds

Art. 8 Die Unterhaltskosten werden je zur Hälfte auf die Gemeinden Krattigen und Leissigen aufgeteilt.

Finanzierung

Art. 9 Die Unterhaltskosten werden bestritten aus:

- a) Unterhaltsbeiträgen der Beitragsgemeinden;
- b) den Einnahmen aus Beiträgen Dritter.

Rechnungsführung

Art. 10 1 Die Rechnungsführung erfolgt durch den/die KassierIn des Forstreviers Därligen-Leissigen-Krattigen zulasten der Unterhaltsgemeinden.

2 Die Rechnung ist mit dem Kalenderjahr abzuschliessen und alle Jahre abzulegen. Sie bedarf der Prüfung durch die Unterhaltskommission und der Genehmigung durch die Unterhaltsgemeinden.

V. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

A Weganlagen

*Aussergewöhnliche
Inanspruchnahme*

Art. 11 1 Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme der Wege durch die Unterhaltspartner oder Dritte (wie z.B. Materialtransporte für Privatbauten, Ausbeutung von Kiesgruben, Winteröffnung usw.), besonders wenn sie zu Zeiten aufgeweichten Bodens stattfindet, kann die Unterhaltskommission für vermehrten Unterhalt oder Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.

2 Auf Kosten der Unterhaltsgemeinden wird kein Winterdienst ausgeführt.

Verunreinigungen

Art. 12 1 Wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke die Fahrbahn durch Erde, Mist, Holzabfälle etc. verunreinigt, so hat der Verursacher den Weg unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

2 Es ist untersagt:

a Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten und

b Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

*Wegabschränkungen
Zäune*

Art. 12 Neue Zäune und Einfriedungen entlang der Wege sollen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

B Offene Gerinne

Bepflanzung

Art. 13 Für die Pflege der Böschung ist der Grundeigentümer verantwortlich, sofern die Wasserbaupflicht gemäss Wasserbaugesetz nicht der Gemeinde oder der Schwellenkorporation obliegt.

Fischerei

Art. 14 Bei Gewässern sind die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten auf die Interessen der Fischerei abzustimmen. Hierzu ist mit dem Fischereiaufseher Rücksprache zu nehmen.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

*Unterhaltsleistungen
der Burgergemeinden
und Dritter*

Art. 15 Die Aufteilung von Unterhaltsleistungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden sowie allfällige Unterhaltsbeiträge von Privaten unterliegen diesbezüglich gefassten Gemeindebeschlüssen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Revision des Regle-
mentes*

Art. 16 Jede Unterhaltsgemeinde kann eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglementes beantragen.

*Annahme, Inkrafttre-
ten und Genehmigung*

Art. 17 1 Dieses Reglement wurde an den folgenden Gemeinde- und Burgerversammlungen angenommen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Waldabteilung 2 per 1.1.2000 in Kraft.

2 Es ersetzt den bisherigen Vertrag zur Regelung des Strassenunterhalts der Waldstrasse „Buchwald-Guppenholz-Lammweid“ aus den 70er Jahren.

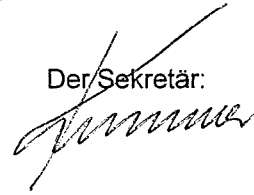
Einwohnergemeinde Krattigen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1999
Krattigen, den 13. Januar 2000

Der Präsident:



Der Sekretär:



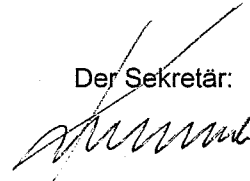
Burgergemeinde Krattigen

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 10. Dezember 1999
Krattigen, den 13. Januar 2000

Der Präsident:



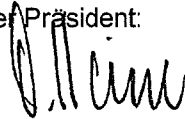
Der Sekretär:



Einwohnergemeinde Leissigen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999
Leissigen, den 14. März 2000

Der Präsident:



Der Sekretär:



Burgergemeinde Leissigen

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 13. Dezember 1999
Leissigen, den 24. März 2000

Der Präsident:

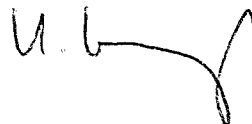


Der Sekretär:



Genehmigung durch die Waldabteilung 2, Frutigen – Obersimmental/Saanen
Spiez, den 4.4.2000

Der leitende Oberförster:

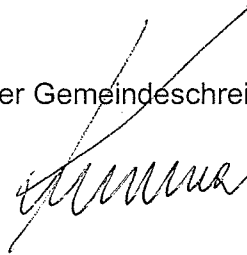


Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Krattigen hat dieses Reglement vom 2. November 1998 bis 3. Dezember 1999 in der Gemeindeschreiberei Krattigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Aufgabe im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Krattigen, 19. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Der Gemeindeschreiber:'.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04.11.1999 an 30 Tage in der Gemeindeschreiberei Leissigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist in den Nummern 46/47 vom 04./11.11.1999 des Amtsanzeiger von Interlaken bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3706 Leissigen, 14. März 2000

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Reber', with a stylized flourish at the end.

Gottfried Reber

$\sim e$ 